



Die Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht: Daten und Fakten

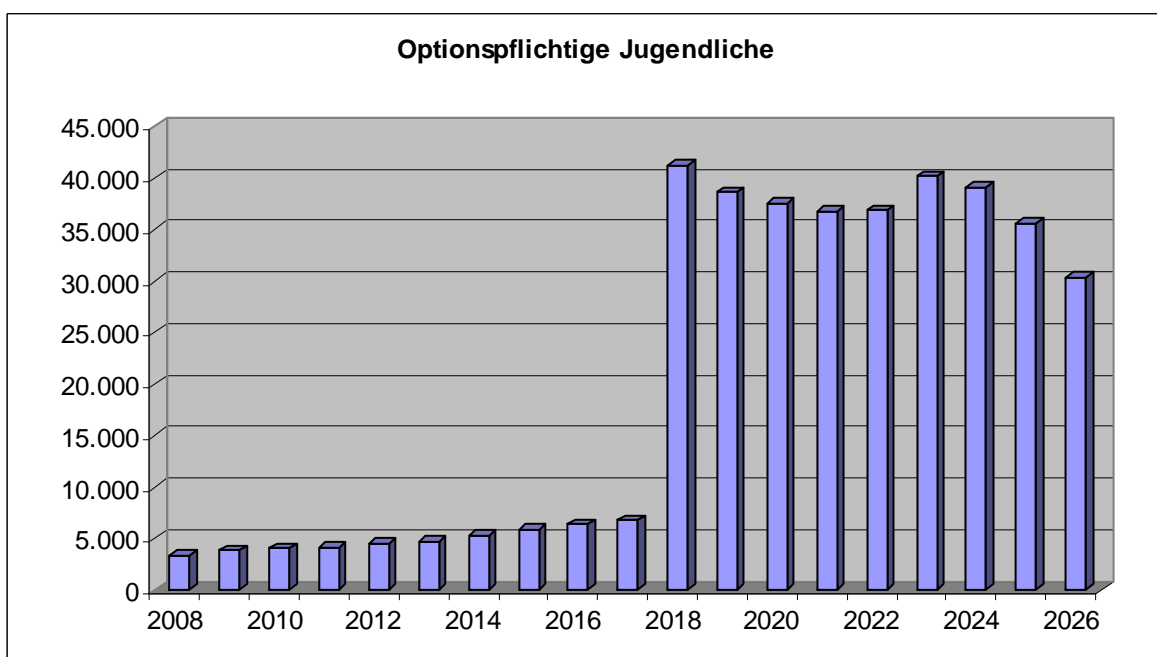
Hintergrundmaterial zum Pressegespräch am 23. August 2010 in Berlin

Worum geht es?

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 wurde die sogenannte Optionsregelung für Kinder nichtdeutscher Eltern eingeführt. Danach erhalten diese Kinder mit der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Auf Antrag der Eltern konnten auch alle nach 1990 geborenen Kinder ausländischer Eltern von dieser Regelung Gebrauch machen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die „Optionskinder“ dazu ausgefordert, sich innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu entscheiden. Die ersten Betroffenen wurden von den zuständigen Ausländerbehörden und Regierungspräsidien im Jahr 2008 angeschrieben und aufgefordert, für eine der beiden Staatsbürgerschaften zu optieren.

Wie viele Optionskinder gibt es?

Statistiken über die Zahl der Kinder, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres dazu aufgefordert werden zu optieren, gibt es für den Zeitraum 2008 bis 2026:





Geburtsjahr	Zahl optionspflichtiger Personen	Eintritt der Optionspflicht
Übergangsregelung (Einbürgerung) nach § 40 StAG		
1990	3.316	2008
1991	3.807	2009
1992	4.059	2010
1993	4.157	2011
1994	4.487	2012
1995	4.734	2013
1996	5.343	2014
1997	5.892	2015
1998	6.348	2016
1999	6.787	2017
Summe 1990-1999:	49.187¹	
Geburtserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG		
2000	41.257	2018
2001	38.600	2019
2002	37.568	2020
2003	36.819	2021
2004	36.863	2022
2005	40.156	2023
2006	39.089	2024
2007	35.666	2025
2008	30.336	2026
Summe 2008-2008:	336.541	
Optionspflichtige der Geburtsjahrgänge 1990 bis 2008:	385.541	

¹ Die Summe der einzelnen Jahreswerte 1990 bis 1999 entspricht nicht der angegebenen Summe. Teilweise können Einbürgerungen nach § 40 StAG statistisch nicht mehr den einzelnen Jahren zugeordnet werden.

Quelle: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, Migrationsbericht 2008

Bei Fortbestehen der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht ist für die Jahre ab 2027 jährlich jeweils mit ca. 35.000 bis 40.000 Personen zu rechnen, die sich zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden müssen.

Wer ist von der Optionspflicht befreit?

Unter den „Optionskindern“, die von den zuständigen Behörden mit Vollendung der Volljährigkeit angeschrieben und dazu aufgefordert werden, für eine Staatsangehörigkeit zu optieren, befinden sich viele, die der Optionspflicht in Wahrheit überhaupt nicht unterliegen.



Hierbei handelt es sich u.a. um Personen,

- deren Eltern Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind;
- deren Eltern Staatsbürger eines Landes sind, das seine Bürger nicht aus der Staatsangehörigkeit entlässt (z.B. Marokko);
- denen aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann, bei den Behörden des Herkunftslandes ihrer Eltern um die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zu ersuchen (z.B. Flüchtlingskinder).

Dieser Personenkreis, der nach vorsichtigen Schätzungen etwa die Hälfte aller „Optionskinder“ umfasst, muss - nachdem er von den zuständigen Behörden zur Option aufgefordert wurde - bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mitteilen und in geeigneter Form nachweisen, dass er der Optionspflicht nicht unterliegt und daher die deutsche und die Staatsangehörigkeit seiner Eltern halten darf. Andernfalls geht er der deutschen Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 23. Lebensjahres verlustig.

Die Haltung der Bundesregierung zur Optionspflicht

Union und FDP haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vom 26. Oktober 2010 darauf verständigt, die Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten. Die entsprechende Passage in dem Dokument lautet:

"Mit dem Staatsangehörigkeitsreformgesetz aus dem Jahr 1999 wurde der ius-soli-Erwerb für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern neu in das Staatsangehörigkeitsrecht eingeführt. Im Rahmen einer Übergangsregelung konnten Kinder, die zwischen 1990 und 2000 geboren worden sind, auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Hiervon haben ca. 50.000 Kinder Gebrauch gemacht. Die ersten dieser Kinder (ca. 3.300) wurden im Jahr 2008 achtzehn Jahre alt und damit optionspflichtig. Bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres müssen sie sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden. Erfahrungen mit diesen ersten Optionsfällen sollen auf möglichen Verbesserungsbedarf sowohl in verfahrens- als auch materiellrechtlicher Hinsicht überprüft und ggf. entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet werden."

Erste Erfahrungen mit der Optionspflicht

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, hat sich in ihrem 8. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland zu den ersten Erfahrungen der zuständigen Behörden mit der Optionspflicht geäußert.



Danach:

- werden nicht alle von der Optionsregelung Betroffenen erreicht. In den Melderegistern wurden – aus verschiedenen Gründen – z.T. die nötigen Datensatz-Kennzeichnungen der (künftigen) Optionskinder nicht vorgenommen. In diesen Fällen weiß die Behörde später nicht, dass ein Kind optionspflichtig ist und kann die Aufforderung zur Abgabe der Optionserklärung nicht versenden. Damit kommt die Optionspflicht bei diesen Kindern nicht zum Tragen.
- verstehen viele Jugendliche die komplizierte gesetzliche Regelung und die behördlichen Schreiben nicht. Sie sind sich auch deshalb der Tragweite und möglicher Konsequenzen der Optionsentscheidung nicht bewusst.
- kommt es im Kontakt zwischen den Betroffenen und der zuständigen Behörde immer wieder zu Missverständnissen. Für viele Jugendliche ist unklar, ob neben der deutschen überhaupt noch eine zweite oder ggf. weitere Staatsangehörigkeit besteht. Ein Teil der Betroffenen setzt z.B. den Ablauf der Gültigkeitsdauer des ausländischen Passes mit dem Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit gleich. Im Falle der Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit ist oft auch unklar, welche konkreten Schritte gegenüber dem Herkunftsstaat der Eltern unternommen werden müssen (z.B. Nachholen der Registrierung in den Personenstands- und ähnlichen Registern des ausländischen Staates, Stellung eines Entlassungsantrages). Einige Betroffene gehen auch davon aus, dass die Optionserklärung ausreiche und falls weitere Schritte nötig seien, sich der (deutsche) Staat hierum bemühen werde.
- herrscht bei Betroffenen auch Unklarheit hinsichtlich der Frage, ob sie überhaupt ein Optionsverfahren durchlaufen müssen. Das gilt vor allem für Unionsbürgerinnen und -bürger, die zwar materiellrechtlich ihre andere Staatsangehörigkeit behalten können, für die aber trotzdem ein Optionsverfahren durchzuführen ist. Beantragen diese (irrtümlich) nicht bis vor Vollendung des 21. Lebensjahres die Beibehaltungsgenehmigung, bleibt ihnen nur der Verlust der anderen Staatsangehörigkeit, um die deutsche behalten zu können.

Im Hinblick auf den für die zuständigen Behörden mit der Optionspflicht verbundenen Aufwand führt die Integrationsbeauftragte aus:

„Der Aufwand für die Durchführung eines Optionsverfahrens bei den Staatsangehörigkeitsbehörden ist nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis mindestens so groß wie der Aufwand für ein vollständiges Einbürgerungsverfahren. Dies liegt nicht zuletzt am hohen Beratungsaufwand und daran, dass die Betroffenen im Verlauf des Verfahrens stetig betreut und unterstützt werden müssen. Nicht wenige Behörden sind z.B. dazu übergegangen, regelmäßig Erinnerungsschreiben an die Optionskinder zu übersenden. Schon bei der heutigen Situation mit Fallzahlen von etwa 3.000 bis 4.000 Optionskindern pro Jahr bundesweit wurde von größeren (vor allem personellen) Schwierigkeiten bei der Umsetzung berichtet. Verbunden wurden diese oft mit Befürchtungen für die Zeit ab 2018, wenn jährlich rund 40.000 Jugendliche bundesweit optionspflichtig werden.“



Anhängige Gesetzesinitiativen zur Optionspflicht

Im Deutschen Bundestag sind zur Zeit zwei Gesetzesinitiativen anhängig, die auf die Streichung der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht abzielen:

- Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 27. Januar 2010 einen Gesetzentwurf zur Streichung des Optionszwangs im Staatsangehörigkeitsgesetz (DS 17/542 vom 27. Januar 2010) in den Bundestag eingebracht.
- Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 23. Februar 2010 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (DS 17/773) in den Bundestag eingebracht. Darin ist u.a. die Streichung des Optionszwangs sowie die regelmäßige Hinnahme doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit vorgesehen.

Beide Gesetzentwürfe wurden nach der ersten Beratung im Deutschen Bundestag am 26. Februar 2010 an die Ausschüsse verwiesen. Im Herbst dieses Jahres stehen die weiteren parlamentarischen Beratungen an.

Zivilgesellschaftliche Positionen

Seitdem die ersten Kinder ausländischer Eltern im Jahr 2008 optionspflichtig geworden sind, haben sich zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen zu dem zur Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht positioniert. Beispiele:

- Im März 2009 haben PRO ASYL, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Interkulturelle Rat in ihren „Prioritäten für die deutsche und europäische Migrations- und Flüchtlingspolitik im Wahljahr 2009“ gefordert, dass der Missstand des Optionszwangs im Staatsangehörigkeitsrecht zu beseitigen ist: *„Kinder von rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländern sollen mit der Geburt dauerhaft und ohne späteren Optionszwang sowohl die deutsche Staatsbürgerschaft als auch die Staatsangehörigkeit der Eltern erhalten.“*

Weitere Informationen: www.proasyl.de

- Im Juni 2009 haben prominente Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft den Aufruf „Sie gehören zu uns! Wider den Optionszwang für Kinder unseres Landes“ veröffentlicht und dazu aufgefordert, die Optionspflicht für Kinder nicht-deutscher Eltern aus dem Staatsangehörigkeitsrecht zu streichen. Der Interkulturelle Rat in Deutschland koordiniert diesen Aufruf, dem sich zwischenzeitlich viele gesellschaftliche Organisationen und mehrere tausend Bürgerinnen und Bürger angeschlossen haben.

Weitere Informationen: www.wider-den-optionszwang.de

- Der Ausschuss "Ausländer- und Asylrecht" des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) hat im Mai 2010 eine Stellungnahme veröffentlicht. Demnach rechtfertigt der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit nicht die Aufrechterhaltung der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht. Die Optionsregelung, so



der DAV weiter *"führt zu einer durch nichts zu rechtfertigenden unterschiedlichen Behandlung von in Deutschland geborenen Kindern. Sie ist überdies verwaltungstechnisch schwer zu handhaben. Der Verwaltungsaufwand ist überflüssig."*

Weitere Informationen: www.anwaltsverein.de

- Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration hat in seinem im Mai 2010 vorgelegten Jahrgutachten "Einwanderung 2010" die Aussetzung des Optionszwangs für Kinder nichtdeutscher Eltern gefordert. Er schreibt: *"Sackgasse Optionsmodell: Das Optionsmodell war ein Notkompromiss mit nicht zureichend durchdachten Folgen. Es sollte ersetzt werden durch eine fünfjährige Übergangslösung, die den Betroffenen auf Antrag die doppelte Staatsangehörigkeit gewährt. Zugleich sollte für diese Zeitspanne in Deutschland alt gewordenen ausländischen Zuwanderern aus Drittstaaten die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit angeboten werden. In der Übergangszeit sollte eine neue Gesamtlösung entwickelt werden, die den Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft und der damit verbundenen Heterogenisierung der Bevölkerung gerecht wird, ohne die dem Phänomen der Mehrstaatigkeit immanenten rechtstechnischen Probleme auszublenden."*

Weitere Informationen: www.svr-migration.de

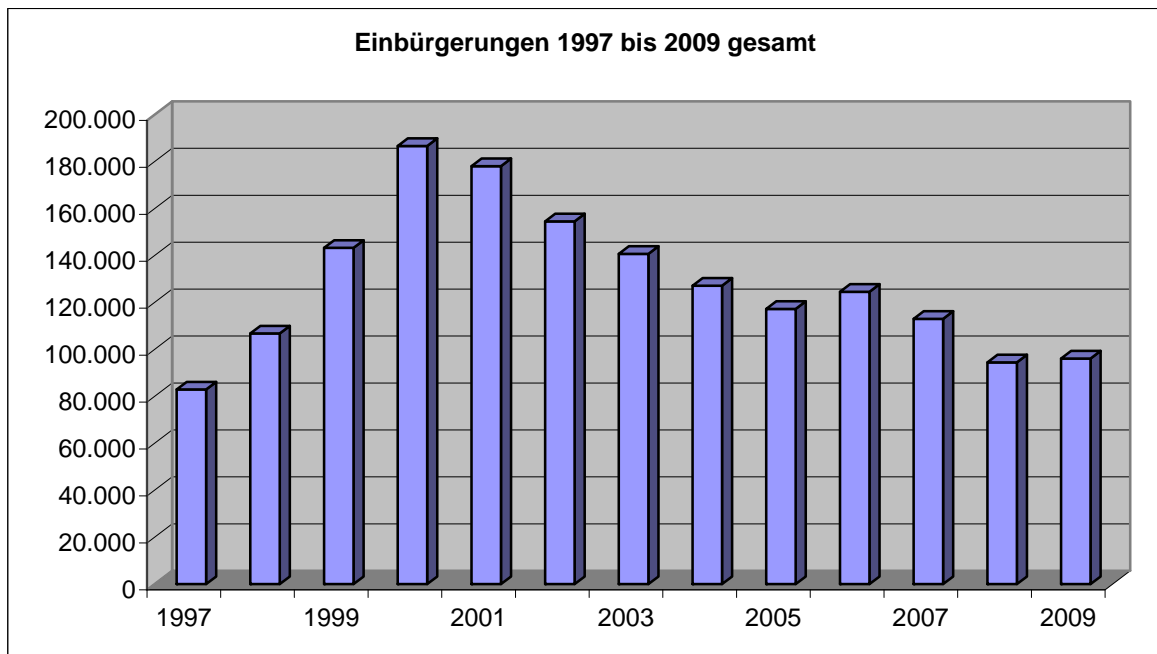


Anlage: Daten und Fakten zur Einbürgerung

Die Einbürgerung rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebender Menschen dient zugleich der integrationspolitisch und demokratietheoretisch gebotenen Annäherung von Bevölkerung und Wahlvolk.

Die christlich-liberale Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2009 festgehalten: *„Wir werben dafür, dass möglichst viele Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unsere Staatsbürgerschaft annehmen. Denn sie ist das stärkste Zeichen der Zugehörigkeit zu unserem Land und zur wechselseitigen Verantwortung seiner Bürger. Unverhältnismäßige Hemmnisse auf dem Weg zur Einbürgerung werden wir beseitigen.“*

Dennoch ist die Zahl von Einbürgerungen seit dem Jahr 2001 tendenziell rückläufig und aktuell auf einem dramatisch niedrigen Niveau.



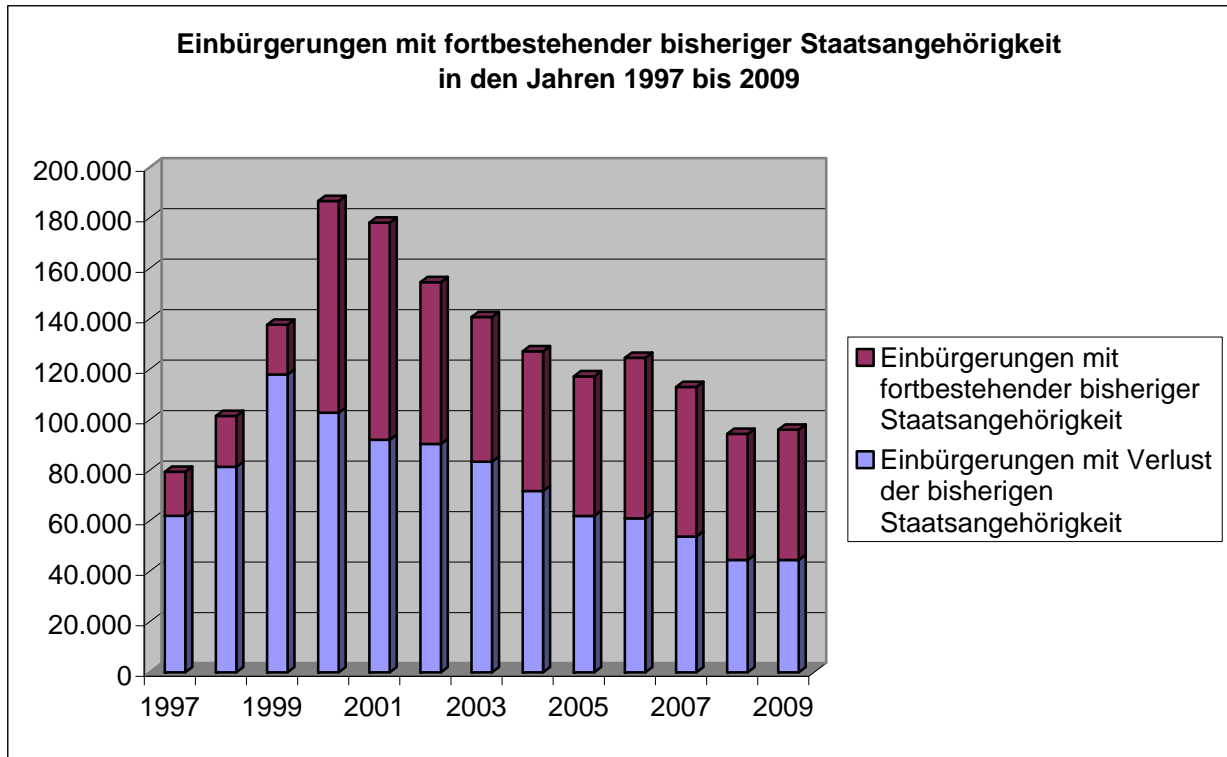
Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Einbürgerungen	82.913	106.790	143.267	186.688	178.098	154.547
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470
						2009
						96.122

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 30. Juni 2010)

Die Optionspflicht für Kinder nichtdeutscher Eltern folgt dem Prinzip des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, wonach bei der Einbürgerung grundsätzlich keine mehrfachen Staatsangehörigkeiten entstehen dürfen. Tatsächlich werden mittlerweile aller-



dings mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen unter Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgenommen:

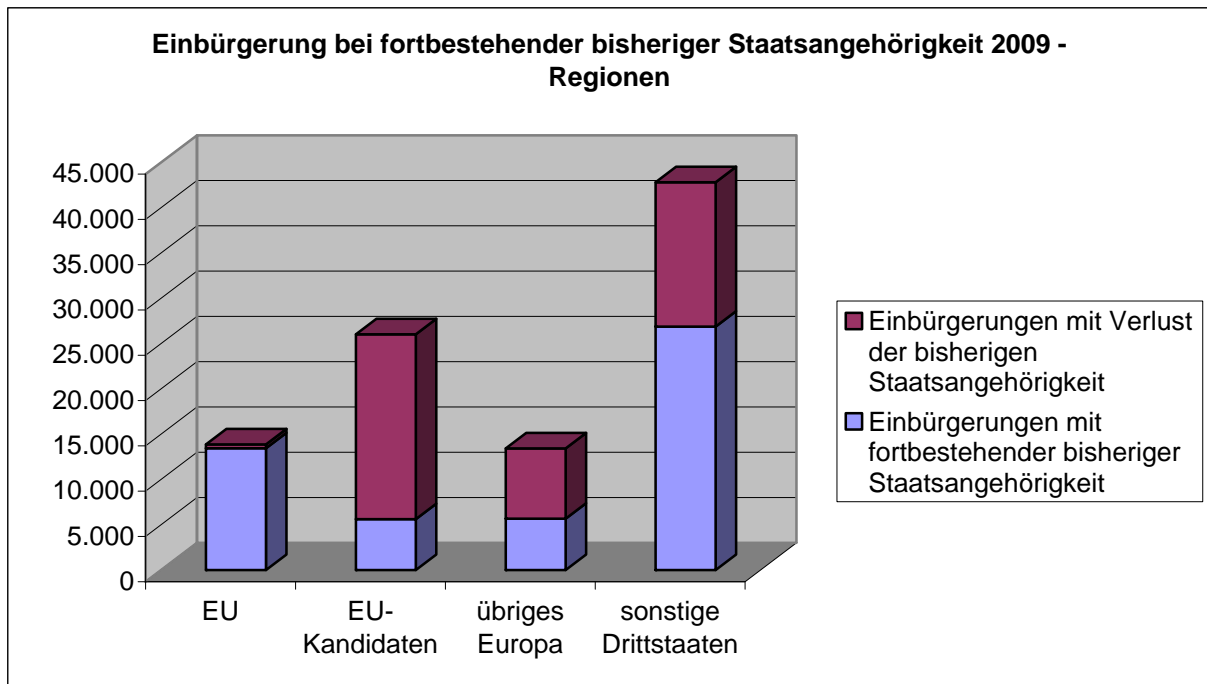


Jahr	Einbürgerungen	davon unter ...		Anteil Einbürgerungen mit bestehender bisheriger Staatsangehörigkeit
		... nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	... fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
1997	82.913	62.019	17.423	21,0 %
1998	106.790	81.382	20.187	18,9 %
1999	143.267	117.960	19.721	13,8 %
2000	186.688	102.832	83.856	44,9 %
2001	178.098	92.103	85.995	48,3 %
2002	154.547	90.430	64.117	41,5 %
2003	140.731	83.446	57.285	40,7 %
2004	127.153	71.822	55.331	43,5 %
2005	117.241	61.922	55.319	47,2 %
2006	124.566	60.998	63.568	51,0 %
2007	113.030	53.789	59.241	52,4 %
2008	94.470	44.536	49.934	52,9 %
2009	96.122	44.518	51.603	53,7 %

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 30. Juni 2010)



Das Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit ist bei Einbürgerungen für EU-Bürger inzwischen die Regel. Auch bei Nicht EU-Bürgern ist sie längst nicht mehr die Ausnahme:



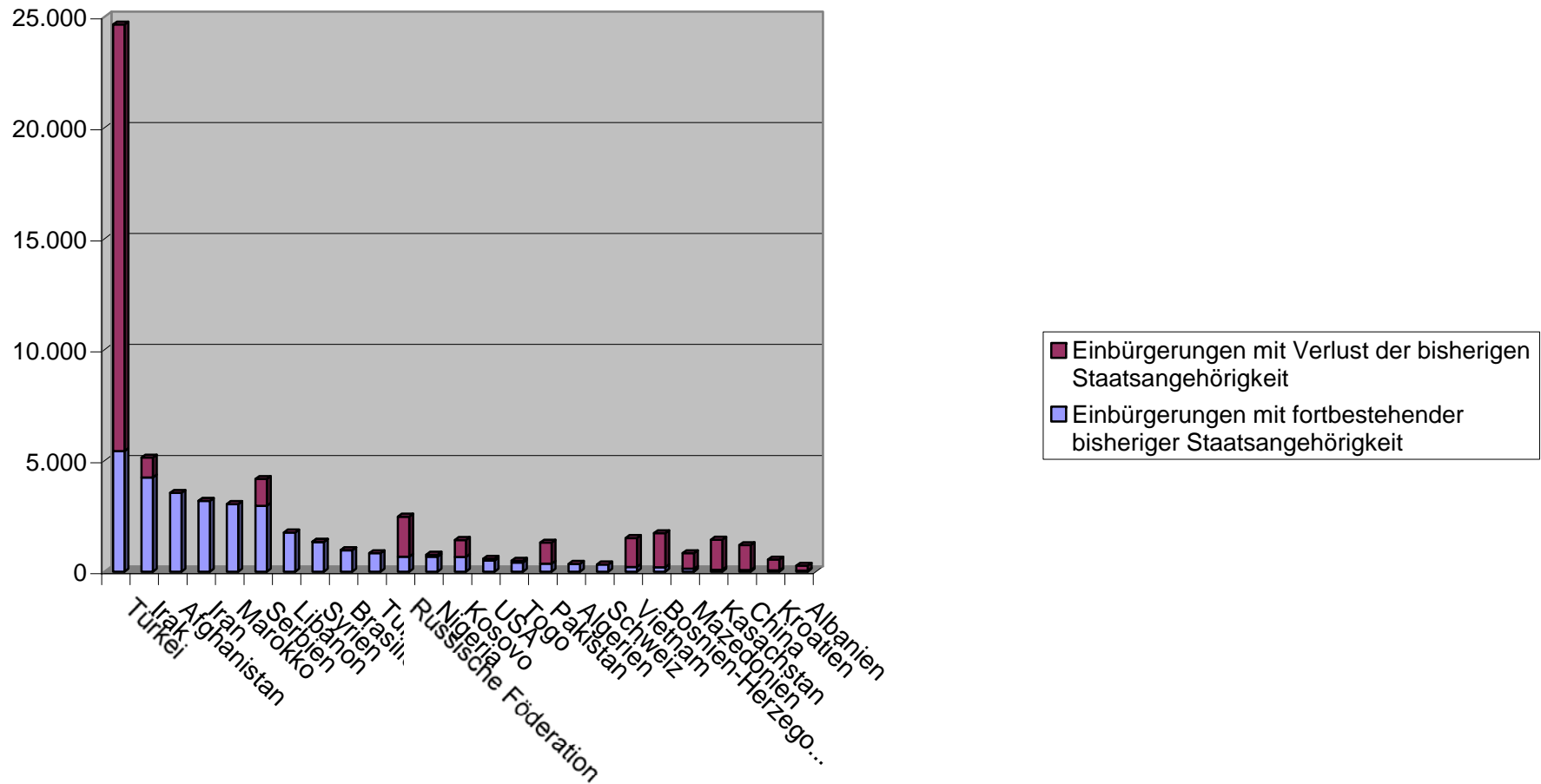
Region	Einbürgerungen 2009	davon unter ...		Anteil Einbürgerungen mit bestehender bisheriger Staatsangehörigkeit
		... nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	... fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
EU	13.863	421	13.442	97,0 %
EU-Kandidaten	26.019	20.399	5.620	21,6 %
übriges Europa	13.424	7.749	5.675	44,3 %
sonstige Drittstaaten	42.816	15.950	26.866	62,7 %

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 30. Juni 2010)

Es ist angesichts der geschilderten Einbürgerungspraxis sachlich kaum zu begründen und zu rechtfertigen, ausgerechnet Kinder, die bereits mit der Geburt Deutsche geworden sind, im Heranwachsendenalter einem Entscheidungszwang zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern auszusetzen. Ein abschließender Blick auf die Einbürgerung bei Fortbestehen bzw. Nichtfortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit nach Herkunftsländern in 2009 zeigt, welche Kinder von der Optionspflicht in besonders hohem Maße betroffen sind bzw. betroffen sein werden:



Einbürgerungen 2009 - Beibehaltung/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit





Land	Einbürgerungen 2009	davon unter ...		Anteil Einbürgerungen mit bestehender bisheriger Staatsangehörigkeit
		... nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	... fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
Türkei	24.647	19.213	5.434	22,0 %
Irak	5.136	894	4.242	82,6 %
Afghanistan	3.549	3	3.546	99,9 %
Iran	3.184	0	3.184	100,0 %
Marokko	3.042	0	3.042	100,0 %
Serbien	4.174	1.208	2.966	71,1 %
Libanon	1.759	5	1.754	99,7 %
Syrien	1.342	2	1.340	99,9 %
Brasilien	969	7	962	99,5 %
Tunesien	832	1	831	99,9 %
Russische Föderation	2.477	1.800	677	27,3 %
Nigeria	762	94	668	87,7 %
Kosovo	1.423	761	662	46,5 %
USA	578	77	501	86,7 %
Togo	494	85	409	82,8 %
Pakistan	1.305	952	353	27,0 %
Algerien	345	1	344	99,9 %
Schweiz	320	4	316	99,9 %
Vietnam	1.513	1.306	207	13,7 %
Bosnien- Herzegowina	1.733	1.538	195	11,3 %
Mazedonien	830	700	130	18,6 %
Kasachstan	1.439	1.352	87	6,0 %
China	1.194	1.130	64	5,4 %
Kroatien	542	486	56	10,3 %
Albanien	267	225	42	15,7 %

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 30. Juni 2010)



Fazit

Die Optionspflicht für Kinder nicht-deutscher Eltern im Staatsangehörigkeitsrecht

- stellt eine eklatante Form der Ungleichbehandlung dar, mit der „Deutsche erster, zweiter und dritter Klasse“ geschaffen werden;
- behindert individuelle und gesellschaftliche Integrations- und Partizipationsprozesse;
- setzt die Betroffenen einem Entscheidungsdruck aus, der individuell und/oder innerfamiliär zu schweren Konflikten führen kann;
- ist unnötig, weil bei Einbürgerungen doppelte Staatsbürgerschaften mittlerweile eher die Regel als die Ausnahme sind und bereits heute ohne nennenswerte Probleme für den deutschen Staat etwa 4,5 Millionen Mehrstaater in Deutschland leben;
- verursacht bei den zuständigen Behörden vor Ort einen immensen bürokratischen Aufwand und
- ist mit einer Vielzahl noch ungeklärter verfassungs- und verfahrensrechtlicher Fragen behaftet.

PRO ASYL, Interkultureller Rat (IR) und Deutscher Anwaltverein (DAV) treten deshalb für die ersatzlose Streichung der Optionspflicht aus dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ein.